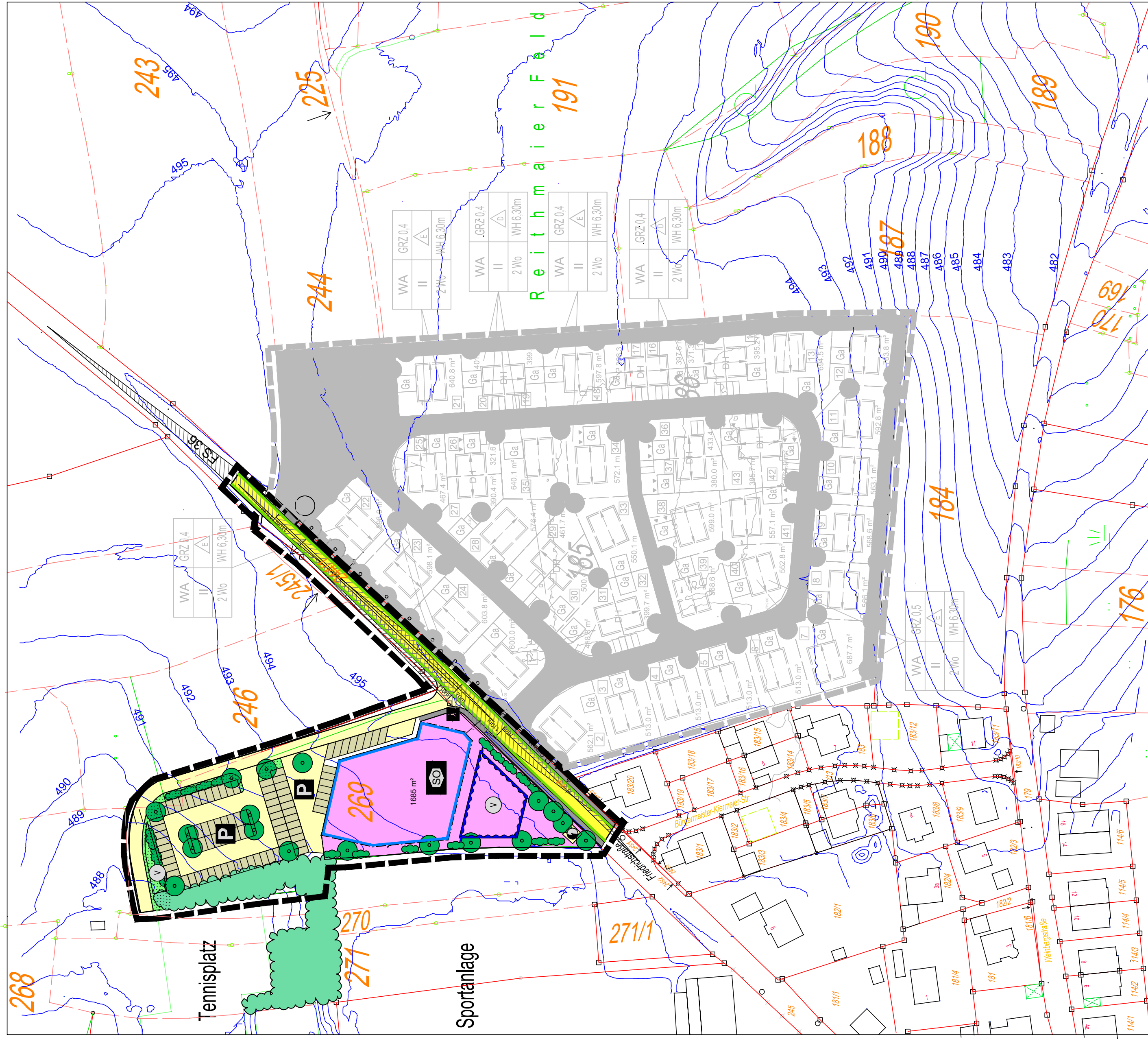


Bebauungs- und Grünordnungsplan Kindertagesstätte Reithmaier Feld Ortsteil Gammelsdorf

Flurst. Nr. 246/TF, 289/TF
GEMARKUNG Gammelsdorf

1.0.0 PLANZEICHNUNG



PRÄAMBEL

Die Gemeinde Gammelsdorf, Landkreis Freising, erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Grundgesetz sowie der Zustimmungsgesetze des Deutschen Bundestages zur Ausführung des Bundesgesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 10.09.2009 (BGBl. I Nr. 23), die Gemeindeordnung des Bundes und des Landes (GemO) vom 01.06.2008 (BGBl. I Nr. 117), die Gemeindeordnung des Bundes und des Landes (GemO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 98) sowie Bauverordnungs- und Grünordnungspläne als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt alle innerhalb seines Geltungsbereiches früher festgesetzten Bebauungspläne.

1.0.0 PLANZEICHNUNG

2.00 BEBAUUNGSPLANE UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANS

2.1.0 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 2.1.1 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- 2.1.2 Baugrenze
- 2.1.3 öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Angabe des Straßenprofils
- 2.1.4 Kreisstraßen-Flächen mit Angabe der Kreisstraße
- 2.1.5 Grünweg
- 2.1.6 öffentlicher Parkplatz
- 2.1.7 Pkw-Stellplätze
- 2.1.8 öffentliche Grünfläche
- 2.1.9 Flächen für öffentliche Gebäude, soziale Zwecke, öffentliche Gebäude, Kindertagesstätte
- 2.1.10 freizeitanalogue Sportanlagen
- 2.1.11 Flächen für die Regelung des Wasserlaufes (Mischwasserabflüsse, Regenwasserabflüsse)
- 2.1.12 Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmte Elektrizität

2.20 PLANZEICHEN FÜR HINWEISE

- 2.2.1 Grundstücksgrennen
- 2.2.2 Flurstücksnummer
- 2.2.3 Abkürzung (Wohnplatz)
- 2.2.4 Höhenlinie mit Angabe in Metern über NN
- 2.2.5 Grenzverlauf nach der Festsetzung beidseitigen Bebauungsplans (Wohnplatz Reithmaier Feld)

2.30 FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 2.3.1 Art der baulichen Nutzung
- 2.3.1.1 Die Art der Nutzung ist die Fläche für den Gemeindefür gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt.
- 2.3.2 Maß der zulässigen Nutzung
- 2.3.2.1 Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung ist durch den Grundrißbereich (§ 5 und die darüber festgesetzten Regelungen) festgelegt.

2.3.3 Einbauvorschriften

- 2.3.3.1 Einbauvorschriften der Gebäude sind bis zu einer Höhe von max. 10,0 m über Fahrbahn bzw. Gehweg zulässig. In Freizeitanlagen sind die Gebäude bis zu einer Höhe von max. 10,0 m über Fahrbahn bzw. Gehweg zulässig. In Freizeitanlagen sind die Gebäude bis zu einer Höhe von max. 10,0 m über Fahrbahn bzw. Gehweg zulässig. In Freizeitanlagen sind die Gebäude bis zu einer Höhe von max. 10,0 m über Fahrbahn bzw. Gehweg zulässig.

2.3.4 Sitzraumausbau

- 2.3.4 Sitzraumausbau ist bis zu einer sitzraumbenutzten Höhe von 10,0 m zulässig.

2.3.5 Anforderungen an den naturnahen Charakter

- 2.3.5 Anforderungen an den naturnahen Charakter sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

2.3.6 Anforderungen an den naturnahen Charakter

- 2.3.6 Anforderungen an den naturnahen Charakter sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

2.40 HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

- 2.4.0 Hinweistexte sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

2.4.1 Hinweise zur Ausführung

- 2.4.1 Hinweise zur Ausführung sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

2.4.3 Stromversorgung

Stromversorgung ist durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt. Die Stromversorgung ist durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt. Die Stromversorgung ist durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

2.4.4 Brandschutz

Brandschutz ist durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt. Brandschutz ist durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt. Brandschutz ist durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

2.4.4.1

2.4.4.1 Festsetzungen zum Brandschutz sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

2.4.4.2

2.4.4.2 Festsetzungen zum Brandschutz sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

2.4.4.3

2.4.4.3 Festsetzungen zum Brandschutz sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

2.4.4.4

2.4.4.4 Festsetzungen zum Brandschutz sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

2.4.5

2.4.5 Festsetzungen zum Brandchutz sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

2.4.6

2.4.6 Festsetzungen zum Brandchutz sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

3.2.1.4

3.2.1.4 Festsetzungen zum Brandchutz sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

3.2.2

3.2.2 Festsetzungen zum Brandchutz sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

3.2.2.1

3.2.2.1 Festsetzungen zum Brandchutz sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

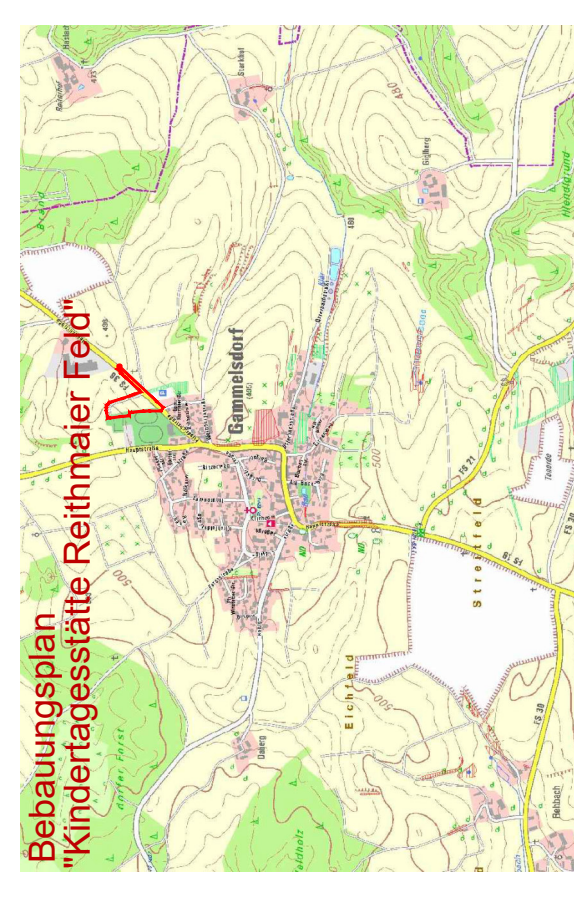
3.2.2.2

3.2.2.2 Festsetzungen zum Brandchutz sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

3.2.2.3

3.2.2.3 Festsetzungen zum Brandchutz sind durch die Festsetzungen in § 2.3.1.1 festgelegt.

Übersichtsplan



**Bebauungs- und Grünordnungsplan
"Kinderagesstätte Reithmaier-Feld"**
Ortsteil Gammelsdorf
Flurst. Nr. 246/TF, 289/TF
Gemarkung Gammelsdorf

M. 1: 1000

**Gemeinde Gammelsdorf
Landkreis Freising**

**ENTWURF: 04.12.2018
GEÄNDERT: 07.02.2019
11.04.2019**

8. Der Sitzraumausbau ist bis zu einer sitzraumbenutzten Höhe von 10,0 m über Fahrbahn bzw. Gehweg zulässig. In Freizeitanlagen sind die Gebäude bis zu einer Höhe von max. 10,0 m über Fahrbahn bzw. Gehweg zulässig.

Gammelsdorf, den
Paul Bauer
Erster Bürgermeister